

6. Verbot der Mehrfachförderung

¹Eine Zuwendung darf nicht bewilligt werden, wenn für Vorhaben nach Nr. 2 eine Förderung der Europäischen Union, des Bundes, des Freistaates Bayern oder eines anderen Landes auf Grund anderer Rechtsvorschriften in Anspruch genommen wird. ²Insbesondere ist eine Förderung desselben Vorhabens aus Mitteln des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales zur Umsetzung des Kinder- und Jugendprogrammes der Staatsregierung in der jeweils geltenden Fassung verboten.